



Maria-Montessori-Schule
Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Stellbrinkstraße 1
23566 Lübeck
Telefon: 0451 / 1228736 sowie Fax: 0451 / 1228743
Maria-Montessori-Schule.Luebeck@Schule.LandSH.de
www.montessori-schule-hl.de

WERKSTUFENKONZEPT

Basierend auf dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SCHulG), der Landesverordnung über Sonderpädagogische Förderung (SoFVO) sowie deren Erläuterungen und dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung (LPSoFö) werden im Folgenden die theoretischen Grundlagen für das Werkstufenkonzept der Maria-Montessori-Schule sowie die wesentlichen, daraus resultierende Realisierungsmaßnahmen für den Unterricht in der Werkstufe (Praxisbezug) dargestellt.

1. Gesetzliche Grundlage und Maßgaben

1.1 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht

Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein definiert im Paragraf 20 den Umfang der Schulpflicht. Demnach gliedert sich die Schulpflicht in „die Pflicht zum Besuch [...] eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und 2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht)“ (vgl. §20 SCHulG).

In der SoFVO sind im Paragraf 9 Maßgaben zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung festgelegt: „Die Schülerinnen und Schüler erhalten [...] nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Die Dauer der Teilnahme an der bis zu drei Jahre umfassenden Werkstufe richtet sich nach den im Förderplan festgelegten

Maßgaben. Eine berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit kann [...] in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder in der Werkstufe eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgen. Die betroffenen Schularten sollen eng zusammenarbeiten.“ (vgl. §9 SoFVO).

Demnach ist die Werkstufe nur eine Möglichkeit die Berufsschulpflicht zu erfüllen. Weitere Möglichkeiten sind z.B.:

- die Teilnahme an der Beruflichen Bildung (BB) einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).
- das Ausbildungsvorbereitende Jahr (AvJ) an einer Gewerbeschule.

Die Klassenkonferenz entscheidet ggf. über eine frühere Schulentlassung.

In den Erläuterungen zu den Rechtsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung in Schleswig-Holstein heißt es hierzu: „Die Werkstufe der Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung umfasst drei Jahre. Sie kann jedoch [...] in kürzerer Zeit durchlaufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine sinnvolle Förderung mehr im Förderzentrum erfolgen kann. Oder eine berufliche Maßnahme vorhanden ist, in der die Schülerin oder der Schüler besser gefördert werden kann.“ (siehe Erläuterungen zu den Rechtsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung in Schleswig-Holstein S. 14).

1.2 Inhaltliche und organisatorische Maßgaben für den Unterricht in der Werkstufe

Inhaltliche und organisatorische Maßgaben für den Unterricht in der Werkstufe finden sich insbesondere in dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung (LPSoFö). Hier heißt es u. a.: „Der Unterricht erfolgt in Zusammenarbeit [...] mit den anderen Einrichtungen der beruflichen Bildung. Schwerpunkte des Bildungsangebotes [...] sind die Orientierung in der Berufswelt, die Vorbereitung auf das Arbeitsleben und die Berufliche

Grundbildung. Weitere inhaltliche Bereiche sind Freizeit, Wohnen, Partnerschaft und Sexualität, Gesundheit und Ernährung, Öffentlichkeit, Teilnahme am Verkehr, Medienerziehung und Weiterbildung. Formen der Begegnung mit der Arbeitswelt wie Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Expertenangebote unterstützen die berufliche Orientierung ... und die Vorbereitung auf das Arbeitsleben ebenso wie das Kennen lernen der Werkstatt für Behinderte als ein mögliches Zentrum für Arbeit und Beruf. Eine wesentliche Aufgabe ist eine breit angelegte berufliche Grundbildung. [...] Es werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die später im Rahmen bestimmter Berufsfelder eingesetzt und weiterentwickelt werden können“. (vgl. LPSoFö S. 114).

2. Unterricht in der Werkstufe der Maria-Montessori-Schule

Aus denen in Punkt 1. dargestellten theoretischen Maßgaben ergeben sich konkrete Realisierungsmaßnahmen für den Unterricht in der Werkstufe der Maria-Montessori-Schule.

Im Folgenden werden wesentliche, praxisrelevante Schwerpunkte dargestellt:

2.1 Vorbereitungen auf das Arbeitsleben und Kooperationen mit anderen Einrichtungen der beruflichen Bildung

Um der Maßgabe nach Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der beruflichen Bildung gerecht zu werden (siehe 1.2) kooperiert die Werkstufe der Maria-Montessori-Schule mit folgenden Bildungseinrichtungen/Arbeitsorientierenden Maßnahmen:

- Vorwerker Diakonie (unterschiedlichste Arbeitsbereiche)
- Werkstätten der Marli GmbH (unterschiedlichste Arbeitsbereiche)
- Emil-Possehl-Schule (Fachbereich Tischlerei)
- Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie (Fachbereich Küche)
- BQL (Fachbereich Metall)

- Integra (unterschiedliche Arbeitsbereiche auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“; www.integra-fachdienstarbeit.de) (Weitere Akquise berufsorientierender Maßnahmen ist in Arbeit).

2.2 Praktische Umsetzungen der Vorbereitung auf das Arbeitsleben und der Kooperationen

An der Maria-Montessori-Schule erhält jede Schülerin und jeder Schüler der die Werkstufe besucht die Möglichkeit an drei Tagen in der Woche oben aufgeführten Bildungseinrichtungen/ Arbeitsorientierenden Maßnahmen zu besuchen. Die Zuteilung findet unter Berücksichtigung des individuellen Leistungs-, Bedürfnis- und Persönlichkeitsprofil der jeweiligen Schülerin /des jeweiligen Schülers statt. Hierzu bedarf es einer engen interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Regel zwischen den Jugendlichen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten, ggf. Betreuern aus dem Bereich der Jugendhilfe, den Lehrkräften, Vertretern der Bildungseinrichtungen, Vertretern außerschulischer Fördermaßnahmen (Integra) und der Agentur für Arbeit. Nach diesen Absprachen entsteht so, unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderplans, für jeden Jugendlichen ein individueller Stunden/Arbeitsplan, der auch individuelle Unterrichts- bzw. Arbeitszeiten impliziert. Die Lehrkräfte leiten, begleiten, unterstützen und / oder evaluieren die jeweiligen Maßnahmen in kontinuierlichem Austausch mit den Leiterinnen / Leitern der Einrichtungen und koordinieren nach Auswertung der Rückmeldungen und eigenen Erfahrungen den weiteren Verlauf der Maßnahmen zur Berufsorientierung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Um den Jugendlichen einen möglichst umfangreichen und differenzierten Einblick in die unterschiedlichsten, potenziellen zukünftigen Arbeitsbereiche zu ermöglichen, soll – unter Berücksichtigung der oben angesprochenen individuellen Spezifika - auf ein Einsatz in diversen Arbeitsbereichen geachtet werden. Ein breitgefächertes, verlässliches und flexibles Angebot sichert diesen Anspruch. Konkret bedeutet dieses, dass die Jugendlichen in der Regel an drei Wochentagen jeweils eine von

den unter 2.1 aufgeführten Bildungseinrichtungen/ arbeitsorientierenden Maßnahmen für zunächst ein Schulhalbjahr besucht. Danach sollte nach Absprache mit allen Beteiligten ein Wechsel in andere Arbeitsbereiche stattfinden. Zudem werden die Forderungen nach Orientierung in der Berufswelt, die Vorbereitung auf das Arbeitsleben und die Berufliche Grundbildung (siehe 2.1) durch diverse Praktika realisiert. Diese können sowohl in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen als auch auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ abgeleistet werden. Zuordnung, Begleitung und Evaluation obliegt auch hier den Lehrkräften und Bereichsleitern und fordert interdisziplinäre Zusammenarbeit.

3. Weitere wesentliche inhaltliche Bereiche

Entsprechend der Maßgaben des LPSoFö sollen in der Werkstufe zudem die Bereiche Freizeit, Wohnen, Partnerschaft und Sexualität, Gesundheit und Ernährung, Öffentlichkeit, Teilnahme am Verkehr, Medienerziehung und Weiterbildung inhaltlich bearbeitet werden (siehe 1.2).

3.1 Praktische Umsetzungen

Einzelne unter Punkt 3 aufgeführte Bereiche werden tendenziell auch an den „Praxistagen“ inhaltlich bearbeitet (z.B. Gesundheit und Ernährung, Teilnahme am Verkehr). Die übrigen Bereiche sollen im Zuge der Werkstufenzeit (neben anderen im LPSoFö festgelegten Lernzielen) an den zwei verbleibenden Schultagen bearbeitet werden. Sportliche Aktivitäten sollen fest in den Unterricht integriert werden. Ebenso soll ein Schulbistro von Werkstufenschülerinnen und -schülern geleitet werden. Ergänzt wird das unterrichtliche Angebot durch diverse schulische und außerschulische Veranstaltungen und Exkursionen. Exemplarisch seien hier Schulfeste, Sportveranstaltungen, Klassenfahrten, Besichtigungen von Freizeit- und Bildungsangeboten, Naturerlebnissräumen, öffentlichen Einrichtungen und durch Veranstaltung von externen Experten genannt.

Ein „reiner“ Unterricht in den Kulturtechniken innerhalb relativ leistungshomogener Kurse findet bis zum Ende der Oberstufe statt. In der Werkstufe werden die Kulturtechniken selbstverständlich weiterhin unterrichtlich berücksichtigt, sowohl in den oben dargestellten inhaltlichen Bereichen (siehe Punkt 3), als auch während der Praxistage.

Der Besuch der Werkstufe soll durch schriftliche Antragstellung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Sie erfordert die Zustimmung der verantwortlichen schulischen Vertreter und hat zunächst eine Gültigkeit von einem Schuljahr. Danach bedarf es einer erneuten Antragstellung.

Im vorliegenden Werkstufenkonzept werden wesentliche, anzustrebende Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Werkstufenzeit an der Maria-Montessori-Schule aufgeführt. Begleitende Evaluation dieses Konzeptes bedingen ggf. jederzeit dessen Korrektur und Weiterentwicklung.

Stand: Februar 2013

Torsten Lücke



ANLAGEN

WIR FÖRDERN VIELFALT.

Einladung zum Elternabend

Liebe Eltern,

wie bereits bei den Förderplangesprächen angedeutet, wird es ab Februar 2013 grundlegende Veränderungen bezüglich des Werkstufenunterrichts geben.

Aus diesem Grund laden wir Sie herzlich zu einem Elternabend ein und bitten Sie dringend, diesen Termin persönlich wahrzunehmen oder ggf. einen Vertreter zu schicken. Auch eine Teilnahme Ihres Kindes sollte erfolgen.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des neu entwickelten Werkstufenkonzepts
2. Exemplarische Darstellung einzelner, individueller Stunden-/Arbeitspläne.
3. Vorstellung des Antrages zur Teilnahme am Unterricht/ an den arbeitsvorbereitenden Maßnahmen der Werkstufenklasse.
4. Einverständniserklärung zur selbständigen Anreise zu den jeweiligen Bildungsangeboten/Arbeitsstellen und zur selbständigen Ausführung von Besorgungen zu Unterrichtszwecken.
5. Meinungsbild über Umbenennung der Werkstufe und ggf. sammeln konkreter Vorschläge.
6. Sonstiges.

Treffpunkt: Dienstag, 29.01.2013 um 19 Uhr in der Mensa der Maria-Montessori-Schule.

Herzliche Grüße

Torsten Lücke

Antrag zur Teilnahme am Unterricht/ den arbeitsvorbereitenden Maßnahmen in der Werkstufenklasse der Maria-Montessori-Schule

Grundlage des Unterrichts/der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen **ist das mir ausgehändigte Werkstufenkonzept der Maria-Montessori-Schule.**

Dieses ist ein über 3 Jahre laufendes Konzept mit dem Schwerpunkt der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt.

Der Besuch der Werkstufenklasse erfolgt nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern und der schriftlichen Zustimmung durch Vertreter der Schule und gilt jeweils für 1 Schuljahr.

Hiermit beantrage ich für meine Tochter / meinen Sohn ...

die Teilnahme am Unterricht/ an den arbeitsvorbereitenden Maßnahmen in der Werkstufenklasse.

Datum

Unterschriften: Erziehungsberechtigte/r & Schüler/in

Dem Antrag wird zugestimmt.

Datum

Unterschriften: schulische/r Vertreter/in & Schulleitung M.-M.-S.



Einverständniserklärung zur selbständigen Anreise zu den jeweiligen Bildungsangeboten / Arbeitsstellen und zur selbständigen Ausführung von Besorgungen zu Unterrichtszwecken

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass meine Tochter / mein Sohn

selbständig zu den jeweiligen Bildungsangeboten/ Arbeitsstellen anreisen darf.

Zudem bin ich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter ggf. Besorgungen zu Unterrichtszwecken selbständig ausführen darf.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r